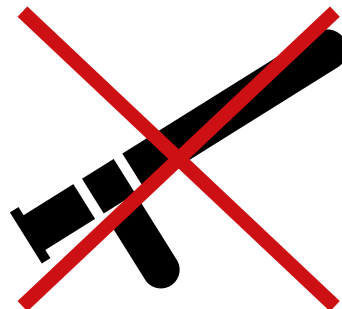




Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen



1. Die Allgemeinverfügung für die **Bahnhöfe Düsseldorf Hbf und Düsseldorf Bilk** gilt vom **11. Juli 2025 bis 20. Juli 2025**.
2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, die Gebäudekomplexe der Bahnhöfe inklusive der Gleisanlagen. Ausgenommen sind die U-Bahn/Stadtbahn Bereiche.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1.
- 3.1 Vom Mitführverbot gemäß Nr. 4 sind ausgenommen:
 - 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeitende der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - 3.1.2 Im Bahnhof ansässige Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
 - 3.1.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen sowie Messer transportieren (i.S.d. Waffengesetzes), wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behälter transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.
 - 3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.
 - 3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der jeweils örtlich zuständigen Bundespolizeiinspektion zu beantragen.
4. Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten, folgende gefährliche Gegenstände mitzuführen:

Gefährliche Gegenstände
Gefährlich sind Gegenstände, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Dazu zählen:

 - **Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,**
 - **Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre,**
 - **Messer,**
 - **Reizstoffsprays und Abwehrsprays,**
 - **Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,**
 - **Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere:**
 - **Baseball- und Softballschläger**
 - **Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger**
 - **Kampfsportgeräte**

Mitführen
Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs beispielsweise am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis, ein Zwangsgeld sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 11. Juli 2025 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in der BPOLI Düsseldorf während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin einzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 4. Juli 2025 als bekannt gegeben.

Im Auftrag
Volk

